

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt - Präventionsgesetz

A. Problemlage und Zielsetzung

Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen und insbesondere in kirchlichen Kontexten belasten Betroffene erheblich und über lange Zeit. Sie gefährden die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und erfahren ein hohes Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit. Die EKHN beschäftigt sich daher seit Jahren mit Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Mit dem vorgelegten Entwurf werden Begriffe geschärft und Verantwortungen geklärt.

B. Lösungsvorschlag

Der vorgelegte Gesetzentwurf reagiert auf die Gewaltschutz-Richtlinie der EKD und führt die dortigen Anliegen mit den in der EKHN bereits bestehenden Regelungen zusammen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

E. Beteiligung

GMAV, Pfarrerausschuss, Dienstrechtliche Kommission, EJHN

F. Anlage

Entwurf (02.09.2019)

Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Präventionsgesetz – PräVG)

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Prävention dient der Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. Sie fördert eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders. Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. Sie dient so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes.

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie sonstige kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN und deren Einrichtungen. Es gilt ferner für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind.
- (2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes können im Bereich der Diakonie Hessen übernommen werden, wenn deren Mitgliederversammlung der Übernahme zugestimmt hat.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle ehrenamtlichen und in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes, einer Arbeitsgelegenheit oder im Rahmen eines Ausbildungs- oder Praktikums Beschäftigten der kirchlichen Träger nach Absatz 1 (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

§ 2 Grundsätze

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet. Dies gilt auch für den Umgang untereinander.
- (2) Die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche umfasst die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung oder einen vergleichbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten (siehe Anlage 1). Erfasst sind über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus alle Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche im kirchlichen Raum erreicht werden.
- (3) Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben, dürfen nicht missbraucht werden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen (Abstinenzgebot). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu

wahren (Abstandsgebot). Ein Verstoß gegen das Abstinenz- oder Abstandsgebot stellt eine Pflichtverletzung dar.

(4) Kirchliche Träger sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie diejenigen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, insbesondere anvertraute Kinder und Jugendliche, vor allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs (sexualisierte Gewalt) auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit zu schützen. Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(5) Kirchliche Träger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

§ 3

Begriffsbestimmung

Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Kindern, Jugendlichen und bzw. oder erwachsenen Schutzbefohlenen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen.

Abschnitt 2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 4

Im Angestelltenverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Begründung eines Anstellungsverhältnisses in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern oder Jugendlichen oder im kinder- und jugendnahen Bereich setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.

(2) Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen, insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. Die regelmäßige Wiederholung ist zulässig.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten) enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“), oder eines Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

(5) Alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dies gilt bereits im Vorfeld der Personalentscheidung. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung siehe Anlage 3) verlangen.

§ 5

Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (praktischer Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist stets ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.

(2) Pfarrpersonen in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.

§ 6 Ehrenamtliche

(1) Ehrenamtliche und Nebenamtliche i. S. des § 72a SGB VIII in der Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient (z. B. Juleica), und die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (siehe Anlage 1) dies nahelegen.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat i. S. v. § 72a Absatz 1 SGB VIII (Straftaten, die das Kindeswohl gefährden oder sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten), enthalten. Eine einschlägige Eintragung steht einer Tätigkeit in der Arbeit für und mit Kindern und Jugendlichen und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

§ 7 Bescheinigung und Kosten

Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 4 bis 6 ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem ehrenamtlich Tätigen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen. Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO nicht greift, trägt der Anstellungsträger bzw. der Träger der kirchlichen Arbeit für Kinder und Jugendliche bzw. mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 8 Aufbewahrung und Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis ist im Fall der §§ 4 und 5 fünf Jahre aufzubewahren. Ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen, ersetzt dieses das vorherige. Das Führungszeugnis bzw. die nach § 72a Absatz 5 SGB VIII erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII zu löschen.

Abschnitt 3 Maßnahmen

§ 9 Präventionsmaßnahmen

(1) Kirchliche Träger haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche und im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, aufzufordern, sich mit den Inhalten einer Selbstverpflichtung (Muster in der Anlage 3) auseinanderzusetzen. Der Text der Selbstverpflichtung, die sie eingehen, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die kirchlichen Träger ausgehändigt. Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten. Die Teilnahme ist den Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeitern zu bestätigen und aktenkundig zu machen. Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die Erklärung, dass weder eine Verurteilung wegen einer Straftat i. S. von § 72a SGB VIII vorliegt noch ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich den kirchlichen Träger davon zu informieren und in einem solchen Fall die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

(2) Kirchliche Träger sollen durch klare und transparente Verhaltensregeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Nah- und Abhängigkeitsbereichen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex aufstellen, der ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellt. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden. Der Verhaltenskodex ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Dekanate unterstützen die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck bestellen die Dekanate je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte bzw. einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin bzw. den Dekanatsjugendre-

ferenten. Diese haben insbesondere die Aufgabe, kirchliche Träger in Fragen der Erstellung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, der Qualifizierung, im Krisenfall und in der Abklärung von Unsicherheiten im Zusammenhang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen zu unterstützen.

(4) Auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (siehe Anlage 2) soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Potential- und Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan entwickeln. Die Umsetzung ist der Gesamtkirche nachzuweisen. Die Schutzkonzepte sollen die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, des Konfirmandenunterrichts, der kinderkirchenmusikalischen und Kindergottesdienstarbeit und die selbstorganisierte Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen umfassen. In Hessen bedürfen Vereinbarungen gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII der Genehmigung durch die Gesamtkirche, in Rheinland-Pfalz treten kirchliche Träger der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII des Landes vom 23. Januar 2014 bei.

(5) Kirchliche Träger haben transparente Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

(6) Kirchliche Träger kooperieren bei Bedarf mit der Zentralen Anlaufstelle.help.

§ 10

Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

(1) Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Gesamtkirche zu melden (Meldepflicht). Er bzw. sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet.

(2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention).

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen.

§ 11

Institutionelle Maßnahmen

(1) Die Gesamtkirche unterstützt die regionalen Präventionsbeauftragten in ihrer Präventionsarbeit und in Schulungen in Präventions- und Interventionsfragen gegen sexualisierte Gewalt.

(2) Die Gesamtkirche entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

(3) Die Gesamtkirche erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Konzepte für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Prävention. Schulungsinhalte sind insbesondere Fragen von Täterstrategien, Psychodynamiken Betroffener, begünstigende institutionelle Strukturen, Überblick über einschlägige Straftatbestände und weitere Regelungen, die eigene emotionale und soziale Kompetenz, konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und den Umgang mit Nähe und Distanz. Sie koordiniert Schulungen zur Prävention und unterstützt bei der Sicherung von Intervention und Aufarbeitung durch die Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen ihrer Ausbildung sowie in ihrer Tätigkeit in geeigneter Form mit grenzachtender Kommunikation und der Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die kirchlichen Träger stellen sicher, dass die Inhalte nach Satz 1 zu den Grundlagen der Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.

(5) Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Sie werden dabei durch die Gesamtkirche unterstützt.

(6) Die Gesamtkirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe und Unterstützung an.

(7) Erfüllt ein Träger nach § 1 seine Aufgaben aus diesem Kirchengesetz nicht, kann die Kirchenleitung nach Anhörung und Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen oder Beschlüsse an dessen Stelle ergreifen oder fassen.

(8) Alle Personen, die Aufgaben nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. § 10 und Aussagepflichten nach dem allgemeinen Recht bleiben unberührt.

§ 12 Übergangsregelung

Bestehende Schutzkonzepte bleiben in Kraft. Sie sind zu überprüfen und gegebenenfalls an dieses Kirchengesetz anzupassen. Dies gilt entsprechend für bereits erfolgte Beauftragungen.

§ 13 Änderung der Anlagen

Die Anlagen zu diesem Kirchengesetz können von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350) außer Kraft.

Anlage1
Gefährdungspotential

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
niedrig	hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelndem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßige wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer

Anlage 2 Schutzkonzept-Bausteine

Anforderungen an ein Schutzkonzept

Potential- und Risikoanalyse

Leitbild macht Aussagen zu

- Verantwortung für den Schutz aller Kinder
- Besonderer Wert der Sicherheit in der Einrichtung
- Selbstbestimmung und Schutzrechte / Kinderrechte
- Würde des Menschen
- Grundsätze und Wertvorstellungen (Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, grenzachtende Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit)

Baustein: Personalverantwortung

- Personalauswahl
- Klarheit über Verantwortung verschaffen
- Einstellungsgespräch
- Ehrenamtliche
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung

Baustein: Verhaltenskodex

- Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)
- Beachtung der Intimsphäre
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Umgang mit + Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung
- Geschenke und Vergünstigungen

Baustein: Schulungen / Fortbildungen

- regelmäßige (Team-)Schulungen
- Einarbeitung von neue Mitarbeitenden

Baustein: Beschwerdemanagement

- Für Kinder
- Für Eltern
- Für Mitarbeitende
- Dokumentation

Baustein: Partizipation

- Von Kindern

- Von Eltern
- Von Mitarbeitenden
- Demokratieerziehung
- (Kinder-)Rechte

Baustein: Pädagogische Prävention

- Sexualpädagogisches Konzept (was ist altersangemessenes Verhalten - was sind grenzüberschreitende Handlungen)
- sexuelle Vielfalt
- Präventionsangebote für Kinder
- Präventionsangebote für Eltern

Baustein: Notfallmanagement

- Kriseninterventionsplan / Kriseninterventionsteam
- Vereinbarung mit dem Kreis/Jugendamt
- Meldepflichten § 8 a + § 47 SGB VIII
- Datenschutz
- Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes
- Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern
- Ablaufplan: Grenzüberschreitung von Mitarbeitenden
- Ablaufplan: wenn Kinder verschwunden sind
- Öffentlichkeit / Umgang mit Presse
- Dokumentationsvorlagen
- Stellungnahme
- Elternbegleitung
- Rehabilitation
- Reflexionsmöglichkeiten

Baustein: Netzwerke / Kooperationspartner

- Kooperationspartner
- Unterstützungssysteme
- Beratungsstellen

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung

Anlage 3
Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinander gesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles ihr Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung

4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer Ausbildung regelmäßig.

5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner sind uns bekannt.

Begründung:

Allgemeines:

Zur Umsetzung der EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (kurz: Gewaltschutzrichtlinie) in der EKHN wird der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt, kurz: Präventionsgesetz vorgelegt.

Fälle sexualisierter Gewalt belasten Betroffene (unmittelbare Opfer, deren Familie und Umfeld, aber auch Kollegen/innen, andere Familien oder Jugendliche) erheblich und über lange Zeit. Sie gefährden die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags. Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen und insbesondere in kirchlichen Kontexten erfahren ein hohes Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit. Die EKHN beschäftigt sich daher seit vielen Jahren mit Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Unter anderem aufgrund der durch den unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) auf institutionellen Machtmissbrauch und infolge der Aufarbeitungsstudie MHG (= Kürzel der Institutsstandorte der Konsortiumsmitglieder **M**annheim, **H**eidelberg, **G**ießen) der Deutschen Bischofskonferenz in 2018 auch auf die Kirchen gelenkte Aufmerksamkeit hat sich die EKD-Synode der Fragestellung angenommen und einen Maßnahmenplan verabschiedet, um zum einen die Landeskirchen und diakonischen Werke, die sich der Frage bisher verweigert haben, in die Pflicht zu nehmen und zum anderen auf vergleichbare Standards hin zu wirken. Mit der Gewaltschutzrichtlinie will die EKD erreichen, dass in allen Landeskirchen Regelungen eingeführt werden, die Standards zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung beachten. Nach Art. 9 der Grundordnung kann die EKD Richtlinien aufstellen, die zwar einen Regelungsrahmen vorgeben aber keinen rechtsverbindlichen Charakter haben. Damit ist eine gliedkirchliche Umsetzung notwendig. Der vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt - Präventionsgesetz greift die Regelungspunkte der Richtlinie auf und verknüpft diese mit den in der EKHN bereits bestehenden Regelungen in der Kinderschutzverordnung aber auch im Chancengleichheitsgesetz. Damit soll gewährleistet werden, dass die bewährte Praxis erhalten bleibt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zur Präambel:

Die Präambel benennt im Sinne eines Vorspruchs Aussagen zum Selbstverständnis der EKHN und beschreibt das Grundverständnis des Präventionsgesetzes. Sie zeigt den Vorrang des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf und nimmt die Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen in die Pflicht. Sie erweitert den Kreis der Schutzbedürftigen um erwachsene Schutzbefohlene. Dabei benutzt sie einen Begriff aus dem StGB, der dort nicht legal definiert ist. Während der Begriff des Kindes und Jugendlichen gesetzlich festgelegt ist, umschreibt der Begriff des erwachsenen Schutzbefohlenen Personengruppen, die besonders schützenswert sind, weil sie einem möglichen Tatgeschehen wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit (zum Beispiel Pflegeeinrichtung, Krankenhaus) oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (zum Beispiel Schule) oder aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses (Seelsorge, Beratung) ähnlich wie Kinder und Jugendliche in besonderer Weise ausgeliefert sind. Das Präventionsgesetz bezieht auch diese Personengruppen in den Anwendungsbereich mit ein.

Die Begriffsbestimmung zur sexualisierten Gewalt ist weit gefasst, um dem Anliegen Rechnung zu tragen, dass möglichst viele Aspekte dieser Form der Gewalt abgedeckt werden. Bei der Einschätzung helfen Kriterien wie das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter/in, der Einsatz von Zwang und Druck und mögliche Geheimhaltungsstrukturen. Die Definition geht zurück auf U. Enders (1992).

Bereits die Präambel benennt die Notwendigkeit eines Dreischrittes - Prävention, Intervention und Aufarbeitung - , da Ziel des Präventionsgesetzes die Vermeidung sexualisierter Gewalt in allen Ausprägungen aber auch die angemessene Reaktion sowie das Lernen aus möglichen Schutzlücken ist. Das Präventionsgesetz knüpft an die bestehenden Regelungen der Kinderschutzverordnung und des Chancengleichheitsgesetz (§ 13 ChGIG) an und bezieht ebenso wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch „nur“ unerwünschte Verhaltensweisen ein (s. a. Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt).

Abschnitt 1: Grundsätzliches

Im Abschnitt 1 wird zunächst der Geltungsbereich festgestellt und der Begriff der Mitarbeitenden erläutert.

Das Präventionsgesetz findet Anwendung in allen Untergliederungen der EKHN und bezieht sämtliche Personengruppen ein, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Berührung kommen.

Zu § 2 Grundsätze

§ 2 benennt die Erwartung an Mitarbeitende im Umgang untereinander, aber auch mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, eine wertschätzende respektvolle Kultur zu pflegen. Die Mitarbeitenden sind daher (auch im Sinne von Compliance) auf einen Verhaltenskodex zu verpflichten. Weiter werden die Bereiche der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche beschrieben und dabei ein Bezug auf die Kinder- und Jugendordnung (KJO) hergestellt. So heißt es in der Präambel zur KJO: „Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.“

Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten.

Kinder und Jugendliche können sich mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen. Freiräume für neue Entdeckungen werden ihnen eröffnet und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglicht. Sie werden zu mündiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermutigt. Sie nehmen teil an den Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und suchen gemeinsam lebendige und glaubwürdige Antworten im Alltag. So stärkt die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses werden Kinder und Jugendliche durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ohne Ansehen ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gefördert. Zentrale Anliegen sind die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens und eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft.“

Kirchliche Arbeit ist vielfach Beziehungsarbeit. Diese Beziehungen dürfen nicht missbraucht werden. Wesentlich dafür ist Professionalität (auch mit Blick auf Fachlichkeit, Belastungen, Nähe und Distanz, Rollenklarheit, die Nutzung von Unterstützungssystemen wie Supervision, Notfallplänen etc.). Abstinenz- und Abstandsgebot machen deutlich, dass eine professionelle Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabenstellung eine Auseinandersetzung mit der erforderlichen Nähe und der notwendigen Distanz unabdingbar machen, je bezogen auf das Gegenüber. Die Begriffe sind den Berufsordnungen therapeutischer Berufe entlehnt.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt (in Auswahl) die Tatbestände, die bereits an die Schwelle der Strafbarkeit heranreichen. Das Präventionsgesetz nimmt wie das AGG und das ChGIG auch (s. a. Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt) bereits davor liegende Verhaltensweisen in den Blick und konkretisiert damit die Verhaltensanforderung eine respektvollen Umgangs.

<u>Überblick über Gesetzeslage</u>						
<u>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff StGB (Auswahl)</u>						
Belästigung	Missbrauch	- Schutzbefohlenen	- Kindern	- Jugendlichen	- Sexueller Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung	- Pornographie
unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie (wiederholte) sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen	<ul style="list-style-type: none"> - geschütztes Rechtsgut: Schutz vor Eingriffen in ungestörte sexuelle Entwicklung - Vornahme sexueller Handlungen (mit und ohne Körperkontakt) durch Täter oder Vornehmen lassen sexueller Handlungen - Handlung muss auf sexuelle Bedürfnisbefriedigung gerichtet sein und von gewisser Erheblichkeit sein. 	<p>Vertrauen der Öffentlichkeit in Integrität best. Abhängigkeitsverhältnisse</p> <p>Abhängigkeitsverhältnisse entstehen durch Übertragung best. Fürsorgepflichten und – rechte oder durch Übernahme faktischer Herrschaft.</p> <p>- Täter kann sein, wer zum Opfer in Obhutsverhältnis steht, also besondere Pflichten gegenüber Opfer hat (Erziehung, Ausbildung, Betreuung in der Lebensführung) und im Fall des § 174 I Nr. 2 dieses missbräuchlich ausnutzt.</p> <p>- Tatobjekt (= Opfer) kann sein wer unter 16 bzw. 18 Jahre oder Kind des Täters ist.</p>	<p>Personen unter 14 Jahren</p> <p>Schwerer Fall: z. B. Beischlaf, Gesundheitsgefährdung</p>	<p>Personen über 14 und unter 16 bzw. 18 Jahren vor Übergriffen durch Personen über 18 bzw. 21 Jahren (Alter ist tatbestandsrelevant)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen - Herbeiführen einer Zwangslage des Opfers durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage zur Vornahme sexueller Handlungen - Der vom Täter erzwungene und selbstvollzogene Beischlaf (= Eindringen in den Körper) 	<p>= Darstellung sex. Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer Weise i. S. einer Verabsolutierung des Sexuallebens, dessen Loslösung aus dem Gesamtbereich des geistig-seelischen-leiblichen-mitmenschlichen Beziehungsgeflechts und damit die In- bzw. Antihumanität der Darstellung sex. Vorgänge.</p> <p>Kinder- und Jugendschutz</p>
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und AGG	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe		Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahre bzw. 3 Monate bis zu 5 Jahren in schweren Fällen nicht unter 1 Jahr Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, von 1 bzw. 2 bis zu 15 Jahren	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe

Drucksache Nr. 68/19

3 Jahre	Strafrechtliche Verfolgung/Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung bis zu 10 Jahre oder 20 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung bis zu 20 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung 3 Jahre
Zivilrechtliche Verjährungsfrist (z. B. Schmerzensgeld)	30 Jahre				
Anzeigepflicht:	Es gibt keine Anzeigepflicht von (geplanten oder ausgeführten) Straftaten gegen die sexueller Selbstbestimmung (siehe §§ 138 ff StGB). Bei den dort aufgeführten geplanten Straftaten handelt es sich um bestimmte Verbrechen, die als besonders schwer eingeschätzt werden (Mord, Angriffskrieg, u. ä.). § 139 Abs. 2 StGB bestimmt ausdrücklich, dass Geistliche nicht verpflichtet sind, anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde.				

Gesetzliche Neuerungen		
Sogenanntes Posing	Nacktaufnahmen	Sogenanntes Cybergrooming
Strafbarkeit des sog. Posings (ausdrückliche Aufnahme der „Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ in den Begriff der kinder- und jugendpornographischen Schriften in §§ 184b, 184c StGB). Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung (d. h. es ist auch bislang schon strafbar), dass Bilder von Kindern/Jugendlichen in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung unter den Begriff der „pornographischen Schriften“ fallen. Künftig wird es aber nicht mehr erforderlich sein, dass die Körperhaltung aktiv eingenommen wird, d. h. auch Bilder von schlafenden Kindern in einer solchen Körperhaltung sind zukünftig strafbar.	Strafbarkeit der unbefugten Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, oder von Bildaufnahmen unbedeckter Personen, insbesondere von Kindern, auch außerhalb von Wohnungen oder geschützten Räumen (§ 201a StGB). In Ergänzung der Strafbarkeit von Herstellung, Weitergabe, Verbreitung sog. „Posing“-Bilder nach §§ 184b, 184c StGB (s. Ziff. 4) wird künftig auch die Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Nacktaufnahmen insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter Strafe gestellt, die unter Verletzung deren Persönlichkeitsrechten entstanden sind. Erfasst wird damit auch das Austauschen von Kindern-/Jugendnacktbildern in sog. „Tauschbörsen“.	Strafbarkeit des sog. Cybergroomings (Ergänzung um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, z. B. Telefonie, § 176 StGB). Bislang nur strafbar, wenn durch „Schriften“ i. S. d. § 11 Abs. 3 StGB auf das Opfer eingewirkt wurde, worunter derzeit grundsätzlich nur Speichermedien fallen. Künftig werden alle Formen der modernen Kommunikation ausdrücklich erfasst, also auch solche Fälle, in denen die Informationsübertragung ausschließlich über Datenleitungen (wie etwa Telefonleitungen) erfolgt, insbesondere wenn es hierbei beim Informationsempfänger zu keinen – auch nur flüchtigen, „unkörperlichen“ – Zwischenspeicherungen kommt.
Bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe	Bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	Von zu 3 Jahren bis zu 5 Jahren
Verjährung 5 Jahre	Verjährung 3 Jahre	Verjährung 5 Jahre

Kirchliche Träger tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Räumen durch ihre Mitarbeitenden Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen kein Leid geschieht. Dem dienen etwa Schutzkonzepte u. ä. (s. weiter unten). Bereits bei der Auswahl des Personals (bzw. bei Werkverträgen des Dienstleisters, z. B. Werke und Verbände, wie EJW oder Honorarkräften) ist die Haltung des Respekts gegenüber Schutzbefohlenen durch Thematisierung der Standards Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, Schulungsverpflichtung etc. einzunehmen (s. a Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes LINK).

Zu § 3 Begriffsbestimmung

Die Begriffsbestimmung ist bewusst weit gefasst. Sie bezieht neben Handlungen von oder Unterlassungen durch Mitarbeitende auch eine Einstandspflicht von Mitarbeitenden bei Gewalt durch Dritte oder unter Kindern oder Jugendlichen, sog. Peergewalt ein. Hierunter werden (sexuelle) Handlungen gegen den Willen bzw. ohne Zustimmung eines der Kinder oder Jugendlichen verstanden. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen werden durch Versprechungen, in Aussicht gestellte Anerkennung, durch Geschenke oder Druck gefügig gemacht. Oft leiden sie still. Die Grenzverletzungen zeigen sich verbal, durch Ausgrenzung oder durch körperliche Eingriffe. Nur eine Kultur der Achtsamkeit, also ein aufmerksames Wahrnehmen der Aufsichtspflicht, ein Feststellen von Verhaltensänderungen etc. kann helfen Problemstellungen, frühzeitig zu erkennen und einzuschreiten. Denn sowohl das passive wie das aktive Kind oder Jugendliche/r brauchen Unterstützung.

Abschnitt 2: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Abschnitt 2 werden die Regelungen für die verschiedenen Mitarbeitendengruppen beschrieben. Dieser Abschnitt ist aus der bisherigen Kinderschutzverordnung übernommen.

Abschnitt 3: Maßnahmen

Abschnitt 3 fasst Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung zusammen.

Zu § 9 Präventionsmaßnahmen

Die Präventionsmaßnahmen beschreiben die bereits bisher vorgegebenen Instrumente der Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex, der Aufgabenstellung der Dekanate und Dekanatsjugendreferent*innen als Präventionsbeauftragte aufgrund ihrer fachlichen Expertise als regionaler Stelle für Kinder- und Jugendarbeit und Regionalgeschäftsstelle des Jugendverbandes und der Schutzkonzepte. Ergänzt wurde der Hinweis auf ein transparentes Beschwerdeverfahren, Partizipation und die Kooperationspflicht mit der Zentralen Anlaufstelle.help. Als Hilfestellung für die Er- bzw. Überarbeitung eines Schutzkonzeptes werden verbindliche Bausteine genannt.

Zu § 10 Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen

Trotz aller Präventionsbemühungen kann es zu Vorfällen sexualisierter Gewalt kommen. Paragraph zehn postuliert eine Meldepflicht gegenüber der Gesamtkirche. Dieser werden alle Mitarbeitenden einzelvertraglich beziehungsweise durch entsprechende sonstige Regelung unterworfen. Zureichende Anhaltspunkte sind dann gegeben, wenn die Möglichkeit des Vorliegens sexualisierter Gewalt gegeben ist. Zur Abklärung grenzverletzenden Verhaltens oder auch mögliche strafbare Handlungen stehen unter anderem Fachberatungsstellen, die insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendämter, die Kinderschutzbeauftragte des Fachbereichs Kindertagesstätten sowie das Referat Personalrecht zur Verfügung. Gibt es entsprechende Anhaltspunkte hat die Meldung bei der Gesamtkirche, Referat Personalrecht zu erfolgen. Die Unterlassung der Meldung ist eine Pflichtverletzung. Die Verantwortung für die Bearbeitung sexualisierte Gewaltfälle liegt bei den kirchlichen Trägern. Sie werden dabei unterstützt durch die Gesamtkirche. Die Meldepflicht kollidiert nicht mit sonstigen arbeits- und dienstrechtlichen Pflichten. Neben ihr bestehen möglicherweise weitere Mitteilungspflichten etwa nach dem Kinderschutzgesetz oder dem SGB VIII oder auch aus dem Disziplinarrecht oder dem Statusrecht (§ 6 Absatz 2 DG. EKD, § 31 Abs. 2, § 43 PfdG. EKD). Das Vorliegen eines Verdachtsfalles verpflichtet zur Intervention. Erster Schritt ist hierbei die Schaffung von Distanz zwischen möglichen Opfer und der handelnden Personen. Diese Distanz ist notwendig, um eine weitere Gefährdung auszuschließen und gleichzeitig dient sie der Sachverhaltsaufklä-

rung. Die Mitarbeitenden verpflichten sich, im Verdachtsfall ihre Arbeit ob haupt- oder ehrenamtlich ruhen zu lassen. Dies kennzeichnet einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen und stellt somit keine Vorverurteilung da. Betroffene und deren Familien können darauf vertrauen, dass dem Schutzgedanken Vorrang eingeräumt wird und Mitarbeitende erhalten durch den Standard Verhaltenssicherheit. Bestätigt sich ein Verdacht, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten (siehe Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes). Wird ein Verdacht entkräftet, ist dies den Beteiligten offen zu legen und weitere gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind zu vereinbaren.

Zu § 11 Institutionelle Maßnahmen

Die Vorschrift des § 11 benennt Aufgaben der Gesamtkirche, wie sie bereits heute schon wahrgenommen werden. Neu ist die Feststellung des Abs. 6, dass von sexualisierter Gewalt Betroffene Anspruch auf Hilfe und Unterstützung durch die Gesamtkirche haben. Dies geschieht bereits heute etwa durch die Vermittlung von Beratung oder therapeutische Unterstützung sowie gegebenenfalls die Übernahme von Kosten. Wichtig ist die Aufgabenstellung der Aufarbeitung. Diese hat verschiedene Aspekte: auf der individuellen Ebene geht es um rechtliche Abklärungen, aber auch Schritte der Verarbeitung etwa durch Therapie. Im Umfeld des Tatgeschehens gibt es viele weitere Betroffene. Neben der Familie trägt auch ein Team oder Träger an den Folgen, dem mit Mitteln der Supervision aber auch der Risikoanalyse zu begegnen ist, um eine Wiederholung zu verhindern.

Neu aufgenommen wurde die Regelung des Abs. 7. Diese ist notwendig, um bei Untätigkeit eines Trägers dem Kinderschutz Geltung zu verschaffen.

Zu § 12 Übergangsregelung

Bisherige Schutzkonzepte bleiben in Kraft.

Zu § 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten des Präventionsgesetzes tritt die Kinderschutzverordnung außer Kraft.